

Einigung bei Hartz-IV-Reform

Neugestaltung von Leistungen für Langzeitarbeitslose und deren Kinder

Der Bundesrat hat am 25.02.2011 in einer Sondersitzung der Neuregelung der Regelsätze im SGB II und der Einführung des Bildungs- und Teilhabepakets zugestimmt. Die Neuregelungen werden erst nach der Verkündung des Gesetzes wirksam.

Hier finden Sie die wichtigsten Bestandteile der Einigung und eine Chronologie der Verhandlungen zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts seit 09.02.2010.

Die wichtigsten Bestandteile der Einigung auf einen Blick:

Regelsätze:

- Der Regelsatz steigt rückwirkend zum 1. Januar 2011 um fünf Euro auf 364 Euro und am 1. Januar 2012 als einmaliger Inflationsausgleich vor dem Hintergrund der Veränderung der Anpassungszeiträume (1. Januar statt bisher 1. Juli) um drei Euro. Unabhängig davon erfolgt zum selben Zeitpunkt die im Gesetz geplante Regelsatzanpassung zum 1. Januar 2012 aufgrund der Lohn- und Preisentwicklung von Juli 2010 bis Juni 2011 im Vergleich zum entsprechenden Zeitraum des Vorjahres.
- Die Regelsätze für Kinder bleiben bis zur nächsten Anpassung zum 1.1.2012 unverändert:
 - 0 bis unter 6 Jahren: 215 Euro
 - 6 bis unter 14 Jahren: 251 Euro
 - 14 bis unter 18 Jahren: 287 Euro
- Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit und Übungsleiter werden auf den Regelsatz in Höhe einer Obergrenze von 175 Euro monatlich nicht angerechnet.
- Kosten für die Warmwasseraufbereitung werden im Rahmen der Kosten der Unterkunft oder als Mehrbedarf neben dem Regelsatz durch den Bund übernommen.
- Der Regelsatz für die Regelbedarfsstufe 3 wird dahingehend überprüft, ob Menschen mit Behinderung ab dem 25. Lebensjahr abweichend von der bisherigen Systematik den vollen Regelsatz erhalten können.

Bildungspaket:

- Das Bildungspaket leistet insbesondere eine gezielte Förderung durch Sach- und Dienstleistungen. Es besteht aus dem Schulbasispaket für den Schulbedarf samt Kostenübernahme für eintägige Ausflüge, der Lernförderung, einem Zuschuss zum Mittagessen in Kitas, Schulen und Horten und einem Teilhabebudget für Vereins-, Kultur- und Sportangebote
- Das Bildungspaket erhalten Kinder in der Grundsicherung, Kinder von Kinderzuschlagsempfängern und Kinder von Wohngeldempfängern.
- Die Trägerschaft für das Bildungs- und Teilhabepaket geht insgesamt auf die Kommunen über, wobei die Kommunen frei sind in der Durchführung. Die Kinder erhalten künftig die Leistung aus einer Hand.
- Der Bund stellt den Kommunen für Bildung und Teilhabe zusätzlich für drei Jahre (2011, 2012 und 2013) jeweils 400 Millionen Euro für das Mittagessen von Kindern in

Hortbetreuung und für Schulsozialarbeit zur Verfügung. Die Mittel gelangen auf dem Weg der Beteiligung an den "Kosten der Unterkunft" zu den Kommunen.

- Das Gesamtvolumen von rd. 1,6 Mrd. Euro (ab 2014 1,2 Mrd. Euro) pro Jahr (inklusive Verwaltungskosten und Übernahme der Kosten für die Warmwasseraufbereitung) wird über die Beteiligungsquote des Bundes an den "Kosten der Unterkunft" (KdU) im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende den Kommunen erstattet. Die Erstattung der Leitungsausgaben für das Bildungspaket wird ab 2012 auf Basis der Ist-Kosten jährlich fortlaufend angepasst.

Dauerhafte Entlastung der Kommunen bei Grundsicherung im Alter:

- Um zu einer baldigen Verbesserung der kommunalen Finanzsituation beizutragen, ist der Bund bereit, Sozialausgaben, die bisher von den Gemeinden getragen wurden zu übernehmen.
- Der Bund wird die Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in drei Schritten bis zum Jahr 2014 und danach auf Dauer und vollständig übernehmen. Das entspricht allein 2012 bis 2015 einer Nettoentlastung der Kommunen von rd. 12 Mrd. Euro.
- Legt man einen Zeitraum bis 2020 zu Grunde, ergäbe sich aus heutiger Sicht sogar ein Finanztransfer von rund 52 Mrd. Euro vom Bund auf die Länder / Kommunen (rd. 13 Mrd. Euro Kompensation für Bildung und Teilhabe durch zusätzliche KdU-Bundesbeteiligung und rund 39 Mrd. Euro durch zusätzliche Übernahme von Kosten der Grundsicherung im Alter).

Mindestlohnregelungen:

- Einführen einer absoluten Lohnuntergrenze für die Zeitarbeit im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz für Entleihzeiten und verleihfreie Zeiten.
- Der Grundsatz des "Equal Pay" gilt schon heute in der Zeitarbeitsbranche. Die Tarifvertragsparteien entscheiden einvernehmlich und frei darüber, ob sie davon abweichen wollen.
- Einführen einer Günstigkeitsklausel: Liegt in einem Entleihbetrieb die Equal-Pay-Marke unter der festzulegenden Lohnuntergrenze in der Leih- und Zeitarbeit, so ist für die Entlohnung des Leiharbeitnehmers der Mindestlohn in der Leiharbeit maßgebend.
- Ermöglichen eines branchenspezifischen Mindestlohns im Wach- und Sicherheitsgewerbe (einschließlich Geld- und Werttransporte), sowie der Aus- und Weiterbildung nach dem Arbeitnehmererbsendegesetz.

Der vollständige Text kann von der folgenden Internetseite abgerufen werden:

http://www.bmas.de/portal/50786/2011_02_25_ueberblick_ergebnisse_vermittlungsausschuss_sqb2.html

Bitte berücksichtigen Sie, dass ältere Links evtl. keine Verbindung mehr zu den angegebenen Seiten herstellen.

Chronologie zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts

9. Februar 2010: Urteil des Bundesverfassungsgerichts

Das Bundesverfassungsgericht hatte über die seinerzeit unter der rot-grünen Bundesregierung verabschiedeten Gesetze zu Sozialhilfe (Sozialgesetzbuch Zwölf - SGB XII) und Grundsicherung für Arbeitsuchende (Sozialgesetzbuch Zwei - SGB II) zu entscheiden. In seinem Urteil vom 9. Februar 2010 kritisierte das Gericht die mangelnde Transparenz der ermittelten Regelleistungen für leistungsberechtigte Menschen.

"Leistungsberechtigt" sind diejenigen, die ihren Lebensunterhalt und ihre Eingliederung in Arbeit selbst nicht sichern können. Zu den Leistungsberechtigten gehören auch diejenigen Menschen, die in einer "Bedarfsgemeinschaft" leben. In der Regel ist das eine Familie. Bis zum 1. Januar 2011 war der Gesetzgeber daher aufgefordert,

- die Regelsätze für leistungsberechtigte Erwachsene und Kinder nachvollziehbar zu berechnen und diese transparent zu machen,
- die besonderen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen bei der Berechnung der Regelsätze zu berücksichtigen und
- die Höhe der Regelsätze regelmäßig zu überprüfen und entsprechend anzupassen.

17. Februar 2010: Katalog zur Härtefallregelung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts den Katalog zur Härtefallregelung vorgelegt.

Härtefall-Katalog

Der Leistungsanspruch greift ab sofort. Am 16. Februar 2010 wurde die Geschäftsanweisung an die Grundsicherungsstellen auf den Weg gebracht. Danach können etwa folgende Aufwendungen als außergewöhnliche, laufende Belastungen anerkannt werden:

- Im Ausnahmefall: nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel, zum Beispiel Hautpflegeprodukte bei Neurodermitis oder Hygieneartikel bei ausgebrochener HIV-Infektion
- Putz- oder Haushaltshilfen für Rollstuhlfahrer, die gewisse Tätigkeiten im Haushalt nicht ohne fremde Hilfe erledigen können und keine Hilfe von anderen erhalten
- Kosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechtes mit den Kindern, das heißt regelmäßige Fahrt- oder Übernachtungskosten
- Kosten für Nachhilfeunterricht können nur im besonderen Einzelfall gewährt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass es einen besonderen Anlass gibt (zum Beispiel langfristige Erkrankung, Todesfall in der Familie). Zudem muss die Aussicht auf Überwindung des Nachhilfebedarfes innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten, längstens bis zum Schuljahresende bestehen. In der Regel können Kosten für Nachhilfeunterricht nicht übernommen werden, vorrangig sind schulische Angebote wie Förderkurse zu nutzen.

20. Oktober 2010: Beschluss des Kabinetts

Das Kabinett beschließt den Gesetzentwurf zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Sozialgesetzbuches.

3. Dezember 2010: Beschluss des Bundestags

Der Bundestag beschließt den Gesetzentwurf der Bundesregierung.

15. Dezember 2010: Vorratsbeschluss des Kabinetts

Bundeskabinett fasst einen "Vorratsbeschluss": Dieser zielt darauf ab, den Vermittlungsausschuss anzurufen, falls der Bundesrat am 17. Dezember 2010 den Änderungen der Berechnung der Regelsätze und dem Bildungspaket für Kinder und Jugendliche nicht zustimmt.

Damit soll sichergestellt werden, dass die neuen Regelungen in der Grundsicherung und das Bildungspaket so schnell als möglich in Kraft treten können.

17. Dezember 2010: Ablehnung durch den Bundesrat und Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat lehnt den Gesetzentwurf ab. Der Vermittlungsausschuss wird angerufen.

Nach Anrufung des Vermittlungsausschusses

Die Verhandlungen über den Gesetzentwurf bleiben ohne Ergebnis.

9. Februar 2011: Vermittlungsausschuss beschließt Verbesserungsvorschläge der Koalition

Nach Scheitern der Vermittlungsbemühungen beschließt der Vermittlungsausschuss die Verbesserungsvorschläge der Koalitionsparteien. Diese Verbesserungen legen die Koalitionsparteien dem Bundestag und Bundesrat am 11. Februar 2011 zur Beschlussfassung vor.

11. Februar 2011: Bundesrat beschließt neue Runde im Vermittlungsausschuss

Die Bundesländer im Bundesrat verständigten sich auf die erneute Anrufung des Vermittlungsausschusses von Bundestag und Bundesrat. Noch vor der Sitzung des Bundesrates stimmte der Bundestag den Vorschlägen zur Hartz-IV-Reform mit den Stimmen der Regierungsparteien zu.

22. Februar 2011: Vermittlungsausschuss berät Kompromissvorschlag von Bund und Ländern

Der Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat berät insbesondere die Finanzierungsbedingungen des Bildungspakets. Er unterbricht seine Beratungen, um einzelne Modalitäten zu klären.

23. Februar 2011: Vermittlungsausschuss einigt sich auf Gesetzesänderung

Im zweiten Vermittlungsverfahren erzielen Bund und Länder eine endgültige Einigung bezüglich der Regelsatzerhöhung (rückwirkend zum 1. Januar 2011 auf 364 Euro, ab 1. Januar 2012 um weitere 3 Euro auf 367 Euro). Das Bildungspaket wird aufgestockt, um mehr Geld für Schulsozialarbeit und Mittagessen in Horteinrichtungen investieren zu können. Der Vermittlungsausschuss einigte sich auf einen Modus zur entsprechenden Kostenerstattung in den Kommunen und der Bundesbeteiligung an den Wohnkosten für Langzeitarbeitslose.

Die Änderungen am Gesetzesvorschlag der Bundesregierung werden nun erneut dem Bundestag und dem Bundesrat zur Abstimmung vorgelegt.

25. Februar 2011: Zustimmung im Bundestag und im Bundesrat zu Regelsatzerhöhung und Bildungspaket

Beide Häuser haben am 25. Februar vom Vermittlungsausschuss empfohlenen Gesetzesänderungen bestätigt. Der Bundesrat hat dazu eine Sondersitzung einberufen. Damit hat der Bundesrat den Weg für die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Neuberechnung der Regelsätze frei gemacht. (...)

Hintergrund für die Zustimmung zu der erweiterten Hartz IV-Reform sind auch einige Erklärungen zu Protokoll des Vermittlungsausschusses, in denen die Bundesregierung den Ländern unter anderem zugesichert hatte, die Kosten für die Grundsicherung im Alter schrittweise und ab 2014 vollständig zu übernehmen.

Weitere Protokollerklärungen befassen sich mit Mindestlöhnen im Wach- und Sicherheitsgewerbe, in der Weiterbildungsbranche und bei der Zeitarbeit sowie Verabredungen für die Gemeindefinanzreform. Sie sind formal nicht Gegenstand des Gesetzestextes, gelten jedoch als politische Geschäftsgrundlage der Abstimmung.

Die Chronologie auf der Website der Bundesregierung:

<http://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2011/02/2011-02-10-chronologie-urteil-hartz-vier.html>

Bitte berücksichtigen Sie, dass ältere Links evtl. keine Verbindung mehr zu den angegebenen Seiten herstellen

Nach: Bundesministerium für Arbeit und Soziales und Bundesregierung, 25.02.2011